

Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg

(Stand: 1. November 2024)

Inhaltsübersicht	Seite
Teil A. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, der Einrichtungen des Sicherungsverwahrungsvollzugs und des Maßregelvollzugs sowie des Jugend-Arrestvollzugs	4
2. Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugs-einrichtungen und der Jugendarrestanstalt	4
3. Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	6
4. Aufsichtsbehörden	6
I. Untersuchungshaft	7
II. Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe und sonstige Freiheitsentziehungen	7
1. Ladung in den offenen Vollzug	7
2. Einweisung von männlichen Strafgefangenen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8
3. Einweisung von männlichen Strafgefangenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren wegen anderer Straftaten als solcher gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Jungtätervollzug)	8
4. Einweisung nach Unterbrechung sowie Anschlussvollstreckung	8
5. Strafhaft, Sicherungshaft, Auslieferungshaft	9
6. Ersatzfreiheitsstrafe	9
III. Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen; Jugend-arrest	10
1. Jugendstrafe	10
2. Jugendarrest	10
IV. Abweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung	10
V. Unterbringung von kranken oder behandlungsbedürftigen Gefangenen oder Gefangenen mit körperlichen Beeinträchtigungen	11
VI. Vollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie von Sicherungshaft	

nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO	11
1. Sicherungsverwahrung	11
2. Vollzug weiterer Maßregeln der Besserung und Sicherung	12
VII. Unterbringung von Verurteilten mit Kleinkindern	13
VIII. Unterbringung von Personen mit Geschlechtseintrag „divers“, Personen ohne Geschlechtseintrag sowie Personen, deren Geschlechtseintrag von deren Geschlecht abweicht	13
Teil B. Einweisungsplan	15
I. Männer ab Vollendung des 27. Lebensjahres	15
II. Männer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	18
III. Erwachsene Frauen	19
IV. Minderjährige weibliche Gefangene	19
V. Einrichtungen des Maßregelvollzuges (§§ 63, 64 StGB) sowie für die einstweilige Unterbringung (§§ 81, 12a StPO) und die Sicherungshaft (§§ 43c 463 Abs. 1 StPO)	20
Teil C. Verzeichnis und Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtungen und der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	21

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, der Einrichtungen des Sicherungsverwahrungsvollzugs und des Maßregelvollzugs sowie des Jugendarrestvollzugs

Der Vollstreckungsplan regelt die Zuständigkeit der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten, der Einrichtung zur Vollstreckung des Jugendarrestes sowie der Einrichtung zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung des Landes Brandenburg. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und dem Einweisungsplan (Teil B) nach Maßgabe des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes, des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafvollstreckungsordnung sowie des Staatsvertrages und des Verwaltungsabkommens der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, des Staatsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg zum Vollzug des Jugendarrestes und der Verwaltungsvereinbarung der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Unterbringung von weiblichen Jugendgefangenen und Strafgefangenen aus dem Land Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg.

2. Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzeugs-einrichtungen und der Jugendarrestanstalt

JVA Brandenburg an der Havel

Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381 761-0
Fax: 03381 761-1951
poststelle.brb@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Cottbus-Dissenchen

Oststraße 2
03052 Cottbus
Telefon: 0355 4888-0
Fax: 0355 4888-222
poststelle.cb@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Luckau-Duben

Lehmkietenweg 1
15926 Luckau OT Duben
Telefon: 035456 673-0
Fax: 035456 673-216 oder -102
poststelle.du@justizvollzug.brandenburg.de

mit Außenstelle:
JVA Luckau-Duben

Außenstelle Spremberg
Neudorfer Weg 1
03130 Spremberg
Telefon: 03564 57-0
Fax: 03564 57-131
poststelle.spr@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Nord-Brandenburg

Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

Ausbau 8
16835 Neuruppin
Telefon: 03391 700-0
Fax: 03391 700-202 oder 102
poststelle.wu@justizvollzug.brandenburg.de

Teilanstalt Wriezen

Schulendorfer Straße 1
16269 Wriezen
Telefon: 033456 154-0
Fax: 033456 154-113
poststelle.wu@justizvollzug.brandenburg.de

Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg

Lützowstraße 45
12307 Berlin
Telefon: 030 740011810
poststelle@jaa.berlin.de

SVE Brandenburg an der Havel

Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381 761-0
Fax: 03381 761-1951
poststelle.brb@justizvollzug.brandenburg.de

SVE Bützow

Kühlungsborner Straße 29a
18246 Bützow
Telefon: 038461 55-0
Fax: 038461 55-2105
poststelle@jva-buetzow.mv-justiz.de

3. Anstalten mit Abteilungen des offenen Vollzuges

Zuständige Anstalten des offenen Vollzuges sind:

- (1) Für männliche Strafgefangene die offenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen und Nord-Brandenburg Teilanstalt Neuruppin-Wulkow sowie die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben,
- (2) für männliche Strafgefangene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch die JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen. Auf Teil B Ziffer II. wird verwiesen,
- (3) für männliche Jugendstrafgefangene die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen,
- (4) für erwachsene weibliche Strafgefangene und weibliche Jugendstrafgefangene die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben, Außenstelle Spremberg.

4. Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für die Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Brandenburg ist das

**Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg**

(Abteilung III)

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: 0331 866-0 (Vermittlung)

Telefax: 0331 866-3303

E-Mail: poststelle@mdj.brandenburg.de

Internetadresse: <https://mdj.brandenburg.de>

- (2) Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB, die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

- Standort Cottbus -

Gaglower Str. 17/18

03048 Cottbus

Telefon: 0331 8683-772 oder 0331 8683-770

Telefax: 0331 27548-1850

I. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft in Verfahren, in denen im ersten Rechtszug das Brandenburgische Oberlandesgericht zuständig ist, wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,

- an männlichen Personen in der JVA Brandenburg an der Havel
- an weiblichen Personen in der JVA Luckau-Duben

vollzogen.

Gleiches gilt für Untersuchungsgefangene, die wegen einer Tat nach §§ 89a - 89c, 129a, 129b StGB dringend tatverdächtig sind.

Bei jungen Untersuchungsgefangenen im Sinne von § 1 Absatz 4 BbgJVollzG, für die nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit der JVA Brandenburg an der Havel besteht, ist nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens in Abstimmung zwischen der Leitung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und der Leitung der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg unter Einbeziehung des zuständigen Gerichts und der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Verlegung in die für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen zuständige Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen zu prüfen.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft nach dem Einweisungsplan (Teil B).

II. Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe und sonstige Freiheitsentziehungen

1. Ladung in den offenen Vollzug

- (1) Verurteilte, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren oder eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, sind unmittelbar in den offenen Vollzug der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden.
- (2) Verurteilte, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts zu vollziehen ist, sind ebenfalls in die offenen Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.
- (3) Von der unmittelbaren Einweisung in den offenen Vollzug sind Verurteilte ausgeschlossen,
 - bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu vollstrecken ist wegen Straftaten

- a) gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB),
- b) gemäß §§ 89a - 89 c, 129a, 129b StGB,
- c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 StGB),
- d) gemäß §§ 250 bis 252, 255 StGB (schwerer Raub und räuberische Erpressung),
- e) gemäß §§ 306 bis 306c, 307 bis 314, 316a, 316c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
- f) gemäß § 323a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,
- g) eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist,
- h) ein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechenstatbestandes vorliegt und bei denen das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft sich gegen die Unterbringung im offenen Vollzug ausspricht oder bei denen über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls noch nicht abschließend entschieden wurde.

2. Einweisung von männlichen Strafgefangenen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Einweisung von wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilten Männern erfolgt direkt in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel. Die Sozialtherapeutische Abteilung prüft bei diesen sogenannten Direktinweisungen, ob und inwieweit eine Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Soweit diese Voraussetzungen nicht oder noch nicht vorliegen, ist die Verlegung in die nach dem Einweisungsplan sachlich und örtlich zuständige JVA zu veranlassen.

3. Einweisung von männlichen Strafgefangenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren wegen anderer Straftaten als solcher gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Jungtätervollzug)

Männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren, die wegen anderer Straftaten als solcher gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in die JVA Cottbus-Dissenchen einzuweisen. Ausgenommen hiervon sind erwachsene männliche Strafgefangene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren, die in die JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen einzuweisen sind.

4. Einweisung nach Unterbrechung der Vollstreckung sowie Anschlussvollstreckung

- (1) Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe - zum Beispiel aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des oder Nichtrückkehr der Verurteilten - unterbrochen worden, so richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Absatz 4 StVollstrO.

- (2) Strafgefangene, gegen die im Anschluss an eine im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, in der bisherigen Anstalt, sofern diese sachlich zuständig ist.
- (3) Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen zu vollstrecken sind, werden in der für die Freiheitsstrafe beziehungsweise Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.
- (4) Strafgefangene, an denen in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben in der für die Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalt.

5. Strafarrest, Sicherungshaft, Auslieferungshaft

- (1) An Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr werden Strafarrest sowie auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten und Jugendarrest von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1, 2 WStrGEG). Soweit dieser Vollzug nicht in Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt wird, erfolgt die Einweisung in den offenen Vollzug der gemäß Vollstreckungsplan zuständigen JVA.
- (2) Sicherungshaft gemäß § 453c StPO ist, soweit sie nicht auf den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel im Sinne der §§ 63, 64 StGB bezogen ist, in den nach dem Einweisungsplan (Teil B) für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen.
- (3) Auslieferungshaft ist in der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalt zu vollziehen.

6. Ersatzfreiheitsstrafe

- (1) Männliche Verurteilte, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind unmittelbar in die offenen Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Teil B, Abschnitt I und II) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden, beziehungsweise bei Nichtbefolgung der Ladung einzuweisen.
- (2) Weibliche Verurteilte, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu laden, beziehungsweise bei Nichtbefolgung der Ladung einzuweisen.
- (3) Stellt sich heraus, dass Verurteilte, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, den Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht genügen, so sind sie in die laut dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges unterzubringen.

- (4) Die für die offenen Abteilungen zuständigen Anstaltsleitungen können bei Bedarf generelle Festlegungen treffen, wonach die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug in der laut dem Einweisungsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges stattfindet.

III. Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen; Jugendarrest

1. Jugendstrafe

- (1) Für den Vollzug von Jugendstrafe und Untersuchungshaft an jungen männlichen ist die JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen zuständig. Junge weibliche Untersuchungsgefangene und weibliche Jugendstrafgefangene werden in gesonderten Bereichen der JVA Luckau-Duben untergebracht. In die JVA Cottbus-Dissenchen können geeignete heranwachsende männliche Jugendstrafgefangene unter den Voraussetzungen des § 24 BbgJVollzG, insbesondere zu Ausbildungszwecken und zur Förderung der heimatnahen Integration verlegt werden.
- (2) Vom Jugendstrafvollzug ausgenommene männliche Gefangene (§ 89b JGG) können gemäß § 24 Absatz 2 BbgJVollzG in die für den Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges (vergleiche Teil B Abschnitt I) verlegt werden.

2. Jugendarrest

Der Vollzug von Jugendarrest nach § 16 JGG erfolgt in der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg.

IV. Abweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 24 BbgJVollzG können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Strafe zuständige Anstalt verlegt werden; Erzielen die Leitungen der beteiligten Anstalten hierüber kein Einvernehmen, legt die abgebende Anstalt den Vorgang dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor.
- (2) Die Verlegung nach § 87 BbgJVollzG bedarf gemäß der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift der Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums.
- (3) Sollen Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes eingewiesen oder verlegt werden, ist dies dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten auf dem Dienstweg zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 StVollstrO zu berichten.
- (4) Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe im offenen Vollzug vollzogen und stellt sich heraus, dass Gefangene den Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr

genügen, so sind diese in der nach dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges unterzubringen oder in diese zu verlegen.

- (5) Über den Unterbringungswechsel von Gefangenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug (Progression) entscheidet:
- die Anstaltsleitung, wenn die offene Einrichtung derselben Anstalt angegliedert ist, oder
 - die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Leitung der Anstalt, die für die Aufnahme vorgesehen ist.

V. Unterbringung von kranken oder behandlungsbedürftigen Gefangenen oder Gefangenen mit körperlichen Beeinträchtigungen

Vor der Ladung oder Einweisung von kranken oder sonstigen behandlungsbedürftigen Verurteilten oder solchen mit körperlichen Beeinträchtigungen prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die Vollstreckung der Strafe von Amts wegen aufzuschieben ist (§ 455 StPO). Kann die Vollstreckung nicht aufgeschoben werden und ist die Vollzugstauglichkeit gegeben, gilt Folgendes:

Die Vollstreckungsbehörde setzt sich mit der Leitung der nach Teil B zuständigen Vollzugsanstalt mit der Bitte um Prüfung in Verbindung, ob nach den örtlichen Gegebenheiten eine Unterbringung in dieser möglich ist. Ist eine Unterbringung in der zuständigen Justizvollzugsanstalt ausgeschlossen, ersucht die zuständige Vollstreckungsbehörde die Leitung der JVA Brandenburg an der Havel um Aufnahme in die Krankenabteilung der JVA Brandenburg an der Havel. Die Leitung der JVA Brandenburg an der Havel entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage einer Stellungnahme der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes. Soweit sich mangels adäquater Behandlungsmöglichkeiten weder die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt noch die Krankenabteilung der JVA Brandenburg an der Havel zu einer Aufnahme des Gefangenen in der Lage sehen, entscheidet das für den Justizvollzug zuständige Ministerium nach den Gegebenheiten im Einzelfall.

VI. Vollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO

1. Sicherungsverwahrung

Nach dem zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung und dem hierzu geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 13. März 2014 ist die Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung des Landes Brandenburg auf die Behandlung von Sexualstraftätern und die Sicherungsverwahrung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Behandlung

von Gewaltstraftätern ausgerichtet. Die Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung des Landes Brandenburg hält nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zudem Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen für Sicherungsverwahrte mit kognitiven Einschränkungen und lebensältere Sicherungsverwahrte vor.

Sofern aus behandlerischen Gründen die Verlegung eines Strafgefangenen in die Sicherungsverwahrung des jeweils anderen Bundeslandes angestrebt wird, erfolgt die Einweisung bzw. Verlegung auf Empfehlung der nach Artikel 3 des Staatsvertrags zu bildenden Fachkommission über das für den Justizvollzug zuständigen Ministerium des abgebenden Landes. Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist zu unterrichten. Bei dem Verteilungsverfahren sind neben der Empfehlung der Fachkommission die organisatorischen Voraussetzungen nach Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrags zu beachten, wonach jedes Land so viele Unterbringungsplätze vorhält, wie nach der im eigenen Land zu berücksichtigenden Anzahl von Sicherungsverwahrten zu erwarten ist und eine Aufnahme nur im Rahmen der vorgehaltenen Kapazitäten erfolgen kann.

2. Vollzug weiterer Maßregeln der Besserung und Sicherung

- (1) Für die Einweisung zum Vollzug weiterer Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB, die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

- Standort Cottbus -

Gaglower Str. 17/18

03048 Cottbus

Telefon: 0331 8683-772 oder 0331 8683-770

Telefax: 0331 27548-1850

zuständig.

- (2) Außerhalb der Dienstzeiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) bestehen für Unterbringungen nach §§ 81, 126a StPO und für den Vollzug von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO folgende Notzuständigkeiten:
- Frauen:
Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde
 - Jugendliche:
Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde
 - Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt:
Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde
 - alle übrigen Unterbringungen:

- (3) Für den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB, der Sicherungshaft gemäß §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO sowie für die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO stehen die in Teil B Abschnitt V. genannten Kliniken zur Verfügung.
- (4) Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) sind Aufnahmeersuchen, Gerichtsurteil, Gutachten und ein Auszug aus dem Bundeszentralregister beziehungsweise das Aufnahmeersuchen und der Unterbringungsbeschluss/Unterbringungsbefehl zu übersenden.

VII. Unterbringung von Verurteilten mit Kleinkindern

Die Unterbringung von Verurteilten gemeinsam mit ihren Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. § 21 BbgJVollzG in einer Eltern-Kind-Abteilung - regelmäßig in einem anderen Bundesland - veranlasst im Einzelfall das für den Justizvollzug zuständige Ministerium. Vollstreckungersuchen sind an das für den Justizvollzug zuständige Ministerium unter Beifügung von Kopien der Vollstreckungsunterlagen sowie Übermittlung der Daten - insbesondere der Geburtsdaten, der gemeinsam mit den Verurteilten aufzunehmenden Kinder - zu richten. Die Kontaktdaten der zuständigen Jugendämter sowie der zuständigen Dienststellen der Sozialen Dienste der Justiz sind mitzuteilen.

VIII. Unterbringung von Personen mit Geschlechtseintrag „divers“, Personen ohne Geschlechtseintrag sowie Personen, deren Geschlechtseintrag von deren Geschlecht abweicht

Personen mit Geschlechtseintrag „divers“, Personen ohne Geschlechtseintrag sowie Personen, deren Geschlechtseintrag von deren Geschlecht abweicht, sind zunächst in die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu laden, beziehungsweise bei Nichtbefolgung der Ladung einzuweisen. Über die Unterbringung im Einzelfall entscheidet die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben. Soweit im Fall einer beabsichtigten Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Justizvollzugsanstalten hergestellt werden kann, entscheidet das für den Justizvollzug zuständige Ministerium nach Übermittlung des Vollstreckungersuchens unter Beifügung von Kopien der Vollstreckungsunterlagen sowie der Gefangenenpersonalakten.

Teil B. Einweisungsplan

I. Männer ab Vollendung des 27. Lebensjahres:

Untersuchungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft

Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe ¹ , Strafhaft ²			
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte		
			bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
Cottbus						
Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Cottbus	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Lübben	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Senftenberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Königs Wusterhausen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen

² Für zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II. des Einweisungsplans; Sexualstraftäter sind zentral in die JVA Brandenburg an der Havel zu laden

Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe ¹ , Strafhaft ²			
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte		
			bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
Frankfurt						
Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Fürstenwalde	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Bad Freienwalde	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Bernau	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Eberswalde	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Eisenhüttenstadt	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Strausberg	Neuruppin-Wulkow	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben Außen- stelle Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben	Luckau-Duben

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen

² Für zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II. des Einweisungsplans; Sexualstraftäter sind zentral in die JVA Brandenburg an der Havel zu laden

Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft			
			auf freiem Fuß ¹	übrige Verurteilte ²		
			bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
Neuruppin						
Neuruppin	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Oranienburg	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Perleberg	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Prenzlau	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben
Zehdenick	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow ²	Neuruppin Wulkow ²	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben
Schwedt	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen

² Für zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II. des Einweisungsplans; Sexualstraftäter sind zentral in die JVA Brandenburg an der Havel zu laden

Landgerichts- Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe¹, Strafhaft²			
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte¹		
			bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
Potsdam						
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben
Luckenwalde	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Nauen	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben
Potsdam	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Rathenow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Luckau-Duben
Zossen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen

² Für zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Alter von bis zu 27. Jahren, die nicht wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden, gelten die Sonderzuständigkeiten nach Ziffer II des Einweisungsplans. Sexualstraftäter sind zentral in die JVA Brandenburg an der Havel zu laden

II. Männer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres:

Untersuchungshaft, Jugendstrafe, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe und Freiheitsstrafe

<u>Landgerichts-</u> <u>bezirk</u>	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe ¹ Freiheitsstrafe ² (bis zum 27. Lebensjahr)				
					auf freiem Fuß		übrige Verurteilte		
	bis zum 24. Le- bensjahr	ab dem 25. Lebensjahr	bis zum 24. Le- bensjahr	ab dem 25. Lebensjahr	Jugend- strafe	Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheits- strafe	Jugendstrafe	Freiheitsstrafe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	Freiheitsstrafe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
					bis 1 Jahr	bis 3 Jahre	bis 10 Jahre	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre
Cottbus	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen
Frankfurt (Oder)	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen
Neuruppin außer AG Schwedt AG Prenzlau	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Neuruppin-Wulkow ³ Wriezen	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen
Potsdam	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Wriezen	Brandenburg an der Havel	Wriezen	Wriezen	Cottbus-Dissenchen

¹ Verurteilte, bei welchen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, sind ausschließlich in den offenen Vollzug zu laden oder einzuweisen

² Sexualstrafäter sind zentral in die JVA Brandenburg an der Havel zu laden

III. Erwachsene Frauen:

Untersuchungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe,

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe		
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte	
			bis 3 Jahre	bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre
Cottbus	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Neuruppin	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Potsdam	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben

IV. Minderjährige weibliche Gefangene

Untersuchungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Jugendstrafe

<u>Landgerichtsbezirk</u>	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe bis zum 24. Lebensjahr (§ 114 JGG)	
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte
			bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
Cottbus	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Neuruppin	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Potsdam	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben

V. Einrichtungen des Maßregelvollzuges (§§ 63, 64 StGB) sowie für die einstweilige Unterbringung (§§ 81, 126a StPO) und die Sicherungshaft (§§ 453c, 463 Absatz 1 StPO)

Für alle Landgerichtsbezirke:

- 1) Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde
Klinik für Forensische Psychiatrie
Oderberger Straße 8
16225 Eberswalde
Telefon: 03334 53-0
Fax: 03334 53-467

Die Unterbringung von Frauen, Jugendlichen und die Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt erfolgen ausschließlich in Eberswalde.

- 2) Asklepios Fachklinikum Brandenburg
Klinik für Forensische Psychiatrie
Anton-Saefkow-Allee 2
14772 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381 78-0
Fax: 03381 78-1164

Die Notzuständigkeiten ergeben sich aus Teil A Nr. VI.2. Abs. 2.

Teil C. Verzeichnis und Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtungen und der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	JVA Brandenburg an der Havel	<p><u>Männer - geschlossener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungshaft - Ersatzfreiheitsstrafe - Freiheitsstrafe im Kurzstrafenvollzug bis drei Jahre - Direkteinweisung bei Freiheitsstrafe wegen Sexualdelinquenz in der Sozialtherapie - Sozialtherapie - Zivilhaft, Strafarrrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft <p><u>Männer - offener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe - Sozialtherapie
2	JVA Cottbus-Dissenchen	<p><u>Männer - geschlossener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungshaft ab dem 25. Lebensjahr - Freiheitsstrafe bis drei Jahren - Ersatzfreiheitsstrafe - Jugendstrafe an über 18-Jährigen - Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - Zivilhaft, Strafarrrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft <p><u>Männer - offener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe
3	JVA Luckau-Duben mit AS Spremberg	<p><u>Männer - geschlossener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe ab zwei Jahren - nach Vollendung des 27. Lebensjahres - lebenslange Freiheitsstrafe <p><u>Männer - offener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe <p><u>Frauen - geschlossener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungshaft - Freiheitsstrafe - Jugendstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe

		<p>- Zivilhaft, Strafarrst, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p> <p><u>Frauen - offener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe - Jugendstrafe <p><u>Personen mit Geschlechtseintrag „divers“, ohne Geschlechtseintrag, Personen bei denen das Geschlecht vom Eintrag abweicht.</u></p>
4	JVA Nord-Brandenburg, TA Neuruppin-Wulkow	<p><u>Männer - geschlossener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungshaft - Freiheitsstrafe im Kurzstrafenvollzug bis drei Jahre - Ersatzfreiheitsstrafe <p><u>Männer - offener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe
5	JVA Nord-Brandenburg, TA Wriezen	<p><u>Männer - geschlossener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres - Jugendstrafe, Zivilhaft, Strafarrst, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres - Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an die Jugendstrafe - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren an jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Sozialtherapie <p><u>Männer - offener Vollzug -</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendstrafe - Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren an jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an die Jugendstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe an Verurteilten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
6	JAA Berlin-Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendarrest
7	SVE Brandenburg an der Havel	<u>Sicherungsverwahrung</u>
8	SVE Bützow Mecklenburg-Vorpommern	<u>Sicherungsverwahrung</u>